

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets

Der DWV begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf und die damit verbundenen positiven Signale für die Wasserstoffwirtschaft sowie für den deutschen Beitrag zu einer gemeinsamen europäischen Wasserstoffinfrastruktur. Mit dem Entwurf setzt die Bundesregierung zentrale europäische Vorgaben für den künftigen Gas- und Wasserstoffbinnenmarkt in nationales Recht um. Aus Sicht des DWV markiert dies einen wichtigen Schritt für den Aufbau einer wettbewerbsfähigen, resilienten und klimaneutralen Wasserstoffinfrastruktur in Deutschland.

Erstmals wird Wasserstoff aus Infrastruktursicht rechtlich auf eine Ebene mit Strom und Gas gestellt. Zudem schafft der Entwurf verbindliche Regelungen für den Zugang zu Wasserstoffnetzen, die Entgeltbildung sowie die Zertifizierung. Die integrierte Netzplanung und die vorgesehenen Entflechtungsvorgaben legen die Grundlage für ein koordiniertes, EU-kompatibles Wasserstoffnetz.

Besonders hervorzuheben ist die Möglichkeit, bestehende Gasverteilnetze schrittweise in Wasserstoffnetze umzuwidmen, statt sie zurückzubauen. Dies ist ein zentraler Baustein für die Wirtschaftlichkeit des Wasserstoffhochlaufs. Die gemeinsame Planung im Bereich der Wasserstoffnetze ist aus Sicht des DWV ausdrücklich zu unterstützen.

Gleichzeitig macht der Entwurf deutlich, dass neben der Transformation der Gasnetze auch die Integration von Wasserstoff in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie die Regulierung der neuen Marktakteure mit Blick auf Investitionssicherheit, Systemeffizienz und europäische Anschlussfähigkeit weiter vorangebracht werden müssen.

Mit dieser Stellungnahme möchte der DWV zur weiteren Ausgestaltung des Entwurfs beitragen und die Perspektive der Wasserstoffwirtschaft konstruktiv in die gesetzgeberischen Überlegungen einbringen.

Kernpunkte

1. Verteilernetzentwicklungspläne

Die neuen Verteilernetzentwicklungspläne müssen zu einem kohärenten Planungsinstrument weiterentwickelt und strikt mit anderen Rechtsbereichen abgestimmt werden. Die bisher im Gebäudeenergiegesetz verankerten verbindlichen Fahrpläne sollten entfallen und vollständig durch die neue Verteilernetzentwicklungsplanung ersetzt werden. Dies schafft Rechtssicherheit, vermeidet Doppelstrukturen und ermöglicht eine realistische Abstimmung zwischen kommunaler Wärmeplanung und Energieinfrastruktur.

2. Zugang zu Infrastruktur und Entgelte

Für einen diskriminierungsfreien Zugang zu Wasserstoffinfrastruktur braucht es klare, praktikable und marktkonforme Vorgaben. Die aktuelle Entwurfsfassung greift zu stark in die Entgeltbildung ein und würde flexible Vermarktungsmodelle einschränken. Der DWV fordert, dass Entgelte genehmigt, aber nicht vorab veröffentlicht oder direkt festgelegt werden müssen, um funktionierende Kapazitätsauktionen und wirtschaftlich sinnvolle Preisbildung zu ermöglichen.

3. Vorgaben zur Entflechtung

Die Entflechtungsvorgaben müssen praktikabel ausgestaltet werden, um den Hochlauf der Wasserstoffinfrastruktur nicht auszubremsen. Positiv bewertet der DWV die Möglichkeit, integrierte Netzstrukturen weiterhin zuzulassen und Ausnahmen von der horizontalen Entflechtung zu ermöglichen. Entscheidend ist, dass der Informationsaustausch zwischen Netzbetreibern nicht behindert wird und zeitliche Einschränkungen für die Gründung unabhängiger Betreiber klar und zweckmäßig geregelt sind.

4. Ausnahmen für geografisch begrenzte Netze

Wir begrüßen ausdrücklich den neuen Rechtsrahmen für geografisch begrenzte Wasserstoffcluster. Lokale Netze mit klar definierter Gebietsausdehnung benötigen weniger strenge Entflechtungsvorgaben und können effizienter entstehen. Die vorgesehenen Ausnahmen ermöglichen praxistaugliche Lösungen in Industrie- und Gewerbegebieten und reduzieren regulatorische Hürden, ohne Transparenz und Aufsichtspflichten zu vernachlässigen.

1. Marktgrundsätze für Gas und Wasserstoff

Die Einführung einer umfassenden Wasserstoffnetzregulierung für nahezu alle Wasserstoffnetze und die Gleichstellung der leitungsgebundenen Versorgung mit den bestehenden Regelwerken für Strom und Gas ist aus unserer Sicht ein konsequenter Schritt. Mit dem wachsenden Bedarf an Transportkapazitäten und einer zunehmenden Bedeutung von Wasserstoff als Energieträger steigt auch der Anspruch an Transparenz, Investitionssicherheit und ein verlässliches Regulierungsumfeld. Eine einheitliche Regulierung stärkt den systematischen Ausbau der Infrastruktur, schafft faire Wettbewerbsbedingungen und ermöglicht die langfristige Integration von Wasserstoff in das Energiesystem.

Grundsätzlich ist die Zweckbestimmung begrüßenswert, da sie eine breitere Marktentwicklung ermöglicht. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass **Wasserstoff darüber hinaus breite Anwendungsmöglichkeiten** hat. Der im Entwurf enthaltene Hinweis, dass die Verwendung von Wasserstoff insbesondere auf Kunden in *schwer zu dekarbonisierenden Sektoren* auszurichten sei, ist aus unserer Sicht problematisch. Zwar wurde der Wortlaut aus der europäischen Richtlinie übernommen und um das Wort „insbesondere“ ergänzt, dennoch besteht die Gefahr einer unbeabsichtigten Lenkungswirkung, zumal die Richtlinie auch Spielraum bei der Umsetzung lässt und Deutschland als großer Wasserstoffverbraucher viele weitere Potenziale bietet, wie etwa in der Rückverstromung oder der Mobilität.

Eine solche Formulierung kann dahingehend missverstanden werden, dass solche Kundengruppen **langfristig nur eingeschränkt Zugang zu Wasserstoffnetzen** erhalten sollen. Dies steht im Widerspruch zum Ziel eines offenen, technologienutralen und marktorientierten Hochlaufs, der für eine ausreichende Auslastung der entstehenden Infrastruktur unerlässlich ist.

Vor diesem Hintergrund sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die Benennung bestimmter **priorisierte Anwendungen nicht ausschließt**, dass auch weitere Kundengruppen ohne Weiteres an die Wasserstoffnetze angeschlossen werden können. Dies ergibt sich bereits aus der Definition des Wasserstoffnetzes, das laut § 3 Nummer 39a ausdrücklich nicht nur auf die Versorgung einer feststehenden oder genau bestimmbaren Kundengruppe ausgelegt sein darf, sondern grundsätzlich allen potenziellen Kunden offenstehen soll.

2. Netzplanung und Transformation

a. Integrierte Netzplanung

Mit dem Entwurf wird die gemeinsame **Netzentwicklungsplanung für Gas- und Wasserstoffnetze auf der Fernleitungsebene** weiter angepasst (§ 15b EnWG-E). Der DWV begrüßt die systematische Integration und die Arbeit der neu errichteten Koordinationsstelle.

Die neuen Regelungen zu den **Verteilernetzentwicklungsplänen** (§§ 16b–16e EnWG-E) sind für die Netzbetreiber von zentraler Bedeutung und bilden die strategische Grundlage für die zukünftige Entwicklung der Gas und Wasserstoffverteilernetze. Entscheidend ist, dass ein praxistauglicher und widerspruchsfreier Rahmen geschaffen wird, der keine zusätzlichen Rechtsunsicherheiten erzeugt. Aus unserer Sicht sind hierfür noch Anpassungen erforderlich.

Mit der Einführung der Verteilernetzentwicklungsplanung in den neuen § 16b bis §16e EnWG-E ergibt sich die Möglichkeit, das **Gebäudeenergiegesetz** (GEG) sachgerecht anzupassen. Die dort verankerte Pflicht zur Erstellung eines verbindlichen Fahrplans in § 71k sollte entfallen und durch die Verteilernetzentwicklungspläne nach § 16b Absatz 1 EnWG-E ersetzt werden. Dies würde eine kohärente Verzahnung beider Rechtsbereiche schaffen und Doppelstrukturen vermeiden. Zugleich würden die Anforderungen aus dem FAUNA Konzept obsolet, da die neue Verteilernetzentwicklungsplanung die notwendige Transparenz und Planungssicherheit bereits abbildet.

Die vorgesehene **Einbindung kommunaler Wärmepläne in die neuen Netzentwicklungspläne** stellt einen wichtigen Schritt zur besseren Abstimmung der Energie und Wärmebedarfe dar. Durch die Berücksichtigung lokaler Bedarfe und Infrastrukturpfade entstehen realistische und konsistente Planungsgrundlagen für alle beteiligten Akteure. Gleichzeitig wird die Koordination zwischen leitungsgebundenen Energienetzen und der kommunalen Wärmeplanung gestärkt, was zu einer effizienteren Entwicklung des Gesamtsystems beiträgt.

Es ist positiv, dass integrierte Entwicklungspläne für Gas- und Wasserstoffverteilnetze vorgesehen sind und diese in einem zweijährigen Rhythmus fortgeschrieben werden. Dies ermöglicht eine vorausschauende Planung und unterstützt den geordneten Transformationsprozess der Netzinfrastruktur.

b. Rückbau und Duldungspflichten

Der DWV unterstützt die **Einführung einer Duldungspflicht** (§ 48b EnWG-E). für dauerhaft außer Betrieb genommene Leitungen und Anschlüsse, da sie mehr Rechtsklarheit für den Umgang mit stillgelegten Infrastrukturen auf öffentlichen und privaten Wegen schafft. Aus unserer Sicht sollte diese Regelung jedoch unmittelbar mit Inkrafttreten des neuen Paragrafen gelten und nicht erst nach Erstellung eines Netz- oder Verteilernetzentwicklungsplans, damit alle relevanten Fälle erfasst werden können. Zudem führt die vorgesehene gesetzliche Evaluierung im Jahr 2036 zu vermeidbarer Rechtsunsicherheit. Eine frühzeitige und klare Regelung würde den Transformationsprozess der Netze besser unterstützen und langfristige Planungssicherheit gewährleisten.

3. Entflechtung und Zertifizierung

Wasserstoffnetze werden rechtlich wie Gasnetze als natürliche Monopole behandelt und unterliegen daher den Entflechtungsregeln nach den EU-Vorgaben. Für Betreiber von Wasserstofftransportnetzen besteht künftig eine **Zertifizierungspflicht**, die analog zu den Regelungen für Gasnetzbetreiber ausgestaltet ist (§§ 4a ff. EnWG-E).

Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, einen **Unabhängigen Betreiber von Wasserstofftransportnetzen einzuführen** (§ 10f EnWG-E). Unklar bleibt allerdings die zeitliche Einschränkung der Möglichkeit einen unabhängigen Wasserstofftransportnetzbetreiber zu gründen. Auch die Regelung zur informatorischen Entflechtung greift zu kurz. Der Informationsaustausch zwischen Netzbetreibern muss grundsätzlich für alle Netzbetreiber möglich sein, damit Energie- und Wärmewende gestemmt werden können.

Zudem ist zu vermeiden, dass durch **nicht verpflichtend umzusetzende europäische entflechtungsrechtliche Vorgaben** zu zusätzlichen Aufwänden kommt. Hierzu zählt beispielsweise die Pflicht zur Gründung einer neuen zusätzlichen Wasserstoffnetzbetreiber bei Wasserstoffleitungen, die im Bruchteilseigentum eines unabhängigen Transportnetzbetreibers stehen (§ 10f Abs. 2 S. 2 EnWG-E).

Der DWV bewertet die Regelungen für Wasserstofftransport- als auch Verteilernetzbetreiber sowie die Möglichkeit einer Ausnahme von der Umsetzung der horizontalen Entflechtung für Wasserstofftransportnetze sowie die Ausnahme für bestehende und geographisch begrenzte Wasserstoffnetze grundsätzlich positiv. Gleichzeitig weisen wir auf die mögliche Überregulierung im Bereich der Schaffung von unabhängigen Betreibern von Wasserstofftransportnetzen hin und empfehlen sich hier eng an den europäischen Vorgaben zu orientieren.

4. Regulierung von Wasserstoffnetzen, -speichern und -terminals

Der Referentenentwurf führt erstmals ein umfassendes Regulierungsregime für Wasserstoffnetze ein. In einem neu geschaffenen Abschnitt des EnWG werden zentrale Vorgaben zu Netzzugang, Entgeltregulierung und Systemverantwortung festgeschrieben. Der DWV begrüßt die Regulierungen grundsätzlich und schlägt an einigen Stellen Anpassungen vor. Im Zusammenhang mit den anfallenden Netzentgelte setzen wir uns die Regulierung durch die Bundesnetzagentur ein.

a. Wasserstoffnetze

Der **Netzzugang soll für den Bereich Wasserstoff einheitlich geregelt werden**. Betreiber von Wasserstoffnetzen müssen Dritten diskriminierungsfreien Zugang und

Anschluss gewähren. Eine Verweigerung des Zugangs ist nur aus technischen oder betrieblichen Gründen zulässig und muss schriftlich begründet werden. Die Begründung muss bei Kapazitätsmangel Angaben enthalten, welche Ausbaumaßnahmen notwendig wären, um Zugang zu ermöglichen. Die BNetzA ist über jede Ablehnung unverzüglich zu informieren.

Für den Aufbau einer zukunftsähigen Infrastruktur braucht es **klare Regelungen zum Umgang mit neuen und bestehenden Netzanschlüssen**. Aus unserer Sicht ist es nachvollziehbar, dass Netzbetreiber künftig nicht mehr jeden Anschluss an ein Gasnetz herstellen müssen und bestehende Anschlüsse trennen können, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und der langfristige Weiterbetrieb des betreffenden Netzes oder einzelner Netzabschnitte in der Verteilernetzentwicklungsplanung nicht mehr vorgesehen ist. Dies schafft Planungssicherheit, ermöglicht einen geordneten Transformationsprozess und stellt sicher, dass Investitionen zielgerichtet in diejenigen Netze fließen, die auch in Zukunft eine tragende Rolle im Energiesystem übernehmen werden.

b. Finanzierung und Kernnetz

Für den Zugang zum Wasserstoffnetz fehlt weiterhin eine **übergreifende Finanzierungslogik für weiterführende Ausbaumaßnahmen** sowie für die Anbindung neuer Produktionsstandorte und Cluster. Kostenfragen werden derzeit ausschließlich für grenzüberschreitende Leitungen behandelt. Für einen zielgerichteten Ausbau der nationalen Wasserstoffinfrastruktur bedarf es daher ergänzender Regelungen, die auch den innerstaatlichen Netzaufbau und die Erschließung neuer Erzeugungsregionen abdecken.

Wasserstoffnetzbetreiber sollen künftig einen diskriminierungsfreien Zugang gewähren und unterliegen einer regulierten Entgeltbildung, die sich an der Kostenprüfung der Bundesnetzagentur orientiert. Besonders relevant ist das Amortisationskonto für das Wasserstoff-Kernnetz, das Einnahmeschwankungen abfedert und staatlich teilabgesichert werden kann. Darüber hinaus übernehmen Wasserstoffnetzbetreiber künftig die Systemverantwortung für den sicheren und zuverlässigen Betrieb ihrer Netze, einschließlich Engpassmanagement, Datenbereitstellung und Netzstabilität.

Die Finanzierungsbedingungen für das Wasserstoffkernnetz müssen zudem vor dem Hintergrund der aktuellen Marktentwicklung erneut bewertet werden. Die Planung des Kernnetzes beruhte auf der politischen Entscheidung, dem entstehenden Wasserstoffmarkt frühzeitig eine leistungsfähige Transportinfrastruktur bereitzustellen und so die Voraussetzungen für seine Entwicklung zu schaffen. Dieser Ansatz bleibt richtig. Allerdings verläuft die **tatsächliche Marktentwicklung langsamer** als erwartet. Gleichzeitig besteht bei Marktakteuren die berechtigte Erwartung, die zugesagte Wasserstoffinfrastruktur umzusetzen.

Während die Kernnetzbetreiber den Infrastrukturaufbau planmäßig vorantreiben, führt die verzögerte Marktentwicklung zu **wachsender Unsicherheit auf Seiten der**

Kapitalgeber. Die politische Prioritätensetzung hat sich zuletzt verändert, und die zukünftige Auslastung des Kernnetzes wird zunehmend kritisch bewertet. Damit steigen die Risiken erheblich und Maßnahmen, die auf einen dynamisch wachsenden Markt ausgerichtet waren, erscheinen nun deutlich stärker von Unterauslastung bedroht. Dies gefährdet die Gesamtfinanzierung und schwächt das Vertrauen in das gewählte Modell.

Vor diesem Hintergrund bedarf es gezielter Anpassungen im EnWG. Entscheidend ist ein Finanzierungsrahmen, der die **besonderen Risiken des Kernnetzes in der frühen Marktphase** realistisch abbildet und für den Kapitalmarkt tragfähig bleibt. Im Unterschied zu etablierten Netzinfrastrukturen bestehen weder Planungssicherheit noch verlässliche Nachfrageprognosen. Daher muss das Modell so weiterentwickelt werden, dass es die erhöhte Unsicherheit während des Markthochlaufs abfedert und die notwendigen Investitionsanreize erhält.

Der Selbstbehalt spielt hierbei eine zentrale Rolle. Bereits bei Einführung des Modells wurde darauf hingewiesen, dass das **Verhältnis von Risiko und Rendite nicht ausgewogen** ist. Angesichts der weiter gestiegenen Risiken und einer unzureichenden Risikorendite ist ein **Selbstbehalt von 24 Prozent kritisch zu hinterfragen**. Er hemmt die Finanzierbarkeit des Kernnetzes. Somit müssen sich solche erhöhten Risiken im Vergleich zu einer Alternativanlage im Wagniszuschlag der Eigenkapitalverzinsung widerspiegeln. Abfedernd wirkt aber auch eine Reduzierung des Risikos über eine Absenkung des Selbstbehaltes.

Der DWV schlägt eine **Absenkung des Selbstbehaltes auf 15 Prozent** vor, wie es auch bereits in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagen wurde (Drucksache 590/23). Grundsätzlich sollte auch die stärkere Absenkung des Selbstbehaltes bei einer frühzeitigen Kündigung des Amortisationskontos durch den Bund in Erwägung gezogen werden. Zudem müssen **Umstellungsleitungen grundsätzlich vom Selbstbehalt ausgenommen** werden, um den gesetzlichen Vorrang der Umstellung vor Neubau nicht finanziell entgegenzuwirken. Die Leitungen sind im regulierten Erdgastransportnetz keinem Selbstbehalsrisiko ausgesetzt und erzeugen eine regulierte Rendite.

Mit der Entscheidung zur Umstellung werden diese mit einem Selbstbehalsrisiko versehen. Damit stellt sich der Netzbetreiber mit einer Umstellungsleitungen im Wasserstoff-Kernnetz gegenüber einem Betrieb im Erdgasnetz schlechter.

Aus Sicht der Betreiber des Wasserstoffkernnetzes ist es wichtig zu betonen, dass die geplante **Absenkung des Selbstbehaltes** zwar ein notwendiger Schritt ist, jedoch alleine nicht ausreicht, um einen tragfähigen Finanzierungsrahmen zu schaffen. Der Aufbau des Kernnetzes ist mit erheblichen Unsicherheiten verbunden, die weit über das hinausgehen, was in den etablierten Infrastrukturen für Strom und Gas üblich ist. Diese Netze verfügen über stabile Märkte, verlässliche Nachfrage und jahrzehntelange Erfahrung mit regulatorischen Prozessen. Die Situation im Wasserstoffmarkt ist hingegen durch hohe Unsicherheit, eine noch unklare Nachfrageentwicklung und zusätzliche finanzielle Risiken geprägt, die sich aus dem verbleibenden Selbstbehalt ergeben.

c. Eigenkapitalzins

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend erforderlich, dass der ab dem Jahr 2028 von der Bundesnetzagentur **festzulegende Eigenkapitalzins** einen angemessenen Risikoauschlag enthält. Der gesetzliche Auftrag in § 28r Absatz 6 EnWG-E muss so ausgelegt werden, dass die besonderen Herausforderungen und Risiken des Wasserstoffkernnetzes berücksichtigt werden. Kapitalgeber erwarten eine risikoadäquate Verzinsung, die den deutlich höheren Unsicherheiten im Vergleich zu anderen regulierten Netzen Rechnung trägt. Nur wenn der Eigenkapitalzins diese Anforderungen erfüllt, kann die Finanzierung des Kernnetzes gesichert und der notwendige Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur erfolgreich umgesetzt werden.

d. Flexibilisierungsoptionen

Zusätzliche **Regelungen zur Flexibilisierung des Kernnetzes** wären zu begrüßen. Beispielsweise ein begrenzter Austausch von Maßnahmen in derselben Region mit anderen geplanten Projekten. Sollten diese Projekte wegfallen und stattdessen Alternativprojekte vorhanden sein, die den Markthochlauf fördern und nicht zu Verteuerung des Kernnetzes führen, sollte dies ebenfalls zulässig sein.

Formulierungsvorschlag für § 28r Abs. 8 EnWG-E (einfügen):

"Projekte, die die Nutzung des Wasserstoff-Kernnetzes nachweislich erhöhen, können genehmigte Projekte in der gleichen Region, die durch den Netzentwicklungsplan nicht bestätigt werden, ersetzen, wenn nach aktuellen Schätzungen deren Kosten nicht wesentlich die Kosten der nicht bestätigten Projekte übersteigen."

e. Wasserstoffspeicheranlagen

Wasserstoffspeicheranlagen werden in Zukunft erheblich dazu beitragen, Energieerzeugung und -verbrauch sowohl bei kurzfristigen als auch bei saisonalen Schwankungen in Einklang zu bringen, die Netzstabilität zu gewährleisten und zur Versorgungssicherheit beizutragen. Eine bedarfsgerechte Versorgung der Kunden ist gerade in der Hochlaufphase nur mit Speichern möglich.

Aufgrund von langen Vorlaufzeiten, komplexen Genehmigungsverfahren sowie mangelnder Planungs- und Investitionssicherheit bleiben die geplanten Projekte für Wasserstoff-speicher jedoch deutlich hinter dem prognostizierten Bedarf zurück. Um den Aufbau (Umrüstung und Neubau) von Wasserstoffspeichern zu ermöglichen, müssen die erforderlichen Rahmenbedingungen schnellstmöglich geschaffen werden. Dazu gehört neben einem Finanzierungskonzept für die Speicher auch der Regulierungsrahmen.

Der DWV begrüßt, dass die Bundesregierung die Einführung einer Regulierung für Wasserstoffspeicher bereits ab August 2026 vorsieht. Frühzeitig Rechtssicherheit über das zukünftige **Zugangsregime für die Speicherbetreiber zu schaffen**, ist eine notwendige Voraussetzung für den Speicherhochlauf. Neben der Bedingung der Wirtschaftlichkeit ist ein klarer und stabiler Regulierungsrahmen eine zentrale Investitionsbedingung.

Die im Entwurf vorgesehene **Pflicht zur vorherigen Veröffentlichung von Entgelten** durch Speicherbetreiber sowie die Möglichkeit einer direkten Festlegung der Entgelte durch die Bundesnetzagentur gehen deutlich über die Vorgaben der einschlägigen EU-Richtlinie hinaus und würden die vermarktungsbezogene Flexibilität unnötig einschränken. Artikel 37 sieht lediglich die Genehmigung von Entgelten oder Methoden vor, nicht jedoch eine vorherige Offenlegung konkreter Entgeltwerte oder eine unmittelbare Festlegung durch die Regulierungsbehörde.

Zudem steht eine **verpflichtende Vorabveröffentlichung im Gegensatz zu auktionsbasierten Vermarktungsmodellen**, die auch von der Bundesnetzagentur als geeignete Option betrachtet werden. Auktionsmechanismen sind ein erprobtes Instrument für eine effiziente Kapazitätsvergabe und Preisfindung. Die derzeitige Formulierung würde diese Möglichkeit faktisch ausschließen. Aus Sicht des Verbandes sollte die Pflicht zur Vorabveröffentlichung daher entfallen.

Formulierungsvorschlag für § 28m Abs. 1 und Abs. 3 EnWG-E:

Abs. 1: „Betreiber von Wasserstoffspeicheranlagen haben einem Dritten den Zugang zu ihren Wasserstoffspeicheranlagen und zu Hilfsdiensten zu objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen sowie auf Grundlage der von ihnen **vorab** veröffentlichten Entgelte zu gewähren.“

Absatz 3: [...] Die Vorgaben nach Absatz 1 sind ab dem 5 August 2026 anzuwenden. Die Bundesnetzagentur kann die Bedingungen für den Zugang zu Wasserstoffspeicheranlagen und zu den Hilfsdiensten nach § 29 Absatz 1 mit ausreichendem Vorlauf vor deren Wirksamwerden festlegen. Mit ausreichendem Vorlauf vor deren Wirksamwerden, aber spätestens zum 5 August 2026, legt die Bundesnetzagentur die Bedingungen und Methoden zur Berechnung der Entgelte nach § 29 Absatz 1 fest. Die Bundesnetzagentur kann die Entgelte auf dieser Grundlage auch **selbst festlegen [genehmigen]**.

f. Wasserstoffterminals

Den Wasserstoffterminals werden im Entwurf als neue, **eigenständige Kategorie von Energieinfrastrukturen** definiert und erstmals einer systematischen Regulierung unterstellt. Da Wasserstoffterminals eine zentrale Rolle für den Import und die Anbindung an das nationale Kernnetz einnehmen, sind auch die Anschlussleitungen als Bestandteil der regulierten Netzinfrastruktur ausgestaltet.

Aus unserer Sicht sind die **Abweichungen der Definition von Wasserstoffterminals** im Vergleich zur EU-Richtlinie nicht nachvollziehbar. Die ursprüngliche EU-Definition beinhaltet sowohl Flüssigwasserstoff als auch flüssiges Ammoniak. In der vorliegenden EnWG-Novelle wird nun in § 39e ff. flüssiger Wasserstoff und "andere Stoffe" erwähnt. In der Gesetzesbegründung wird als Beispiel für „andere Stoffe“ explizit *Liquid organic hydrogen carriers* (LOHC) genannt. Ammoniak oder weitere Stoffe werden nicht aufgeführt.

Allerdings ist **LOHC** weder kryogen noch hochgefährlich, sondern eine bei Umgebungsbedingungen handhabbare Flüssigkeit. Der Freisetzungsvorgang entspricht einem chemischen Reaktorbetrieb und ist klar vom Terminalumschlag abzugrenzen. LOHC-Anlagen sind daher als chemische Prozessanlagen einzurichten. Die Anforderungen für Wasserstoffterminals sind hingegen auf klassische Energieterminals zugeschnitten und würden zu unverhältnismäßigen Auflagen führen, wie beispielsweise potenzieller Offenlegung von geistigem Eigentum.

Zudem ermöglicht LOHC eine dezentrale Freisetzung in Industrieparks, wofür das Terminalregime weder erforderlich noch vorgesehen ist. Eine Berücksichtigung würde das EnWG unnötig auf petrochemische Industrie ausweiten, ohne dass ein regulatorischer Bedarf besteht. Der diskriminierungsfreie Netzanschluss ist auch ohne Terminaldefinition gewährleistet. Die Genehmigungen und Sicherheitsanforderungen folgen bereits heute den Standards chemischer Anlagen. LOHC ist darüber hinaus im Rahmen der TEN-E-Regulierung als relevante Wasserstoffinfrastruktur anerkannt und in den TYNDP-Prozess eingebunden.

g. Lokale Cluster und Entlastungsregionen

Im Entwurf werden **lokale Cluster** (§ 110a EnWG-E) als örtlich begrenzte Wasserstoffnetze in Industrie- oder Gewerbegebieten definiert. Diese Netze können auf Antrag von zentralen Vorgaben zur Trennung und Zertifizierung befreit werden, wenn sie keine Leitungen ins Ausland haben, nicht direkt an Speicher oder Terminals angebunden sind und überwiegend Kundinnen und Kunden im eigenen Gebiet versorgen.

Der Gesetzgeber erkennt damit an, dass derartige **Cluster ein geringeres Diskriminierungspotenzial** aufweisen und aufgrund ihrer Struktur nicht denselben Anforderungen unterliegen müssen wie überregionale Netze. Die Regulierungsbehörde bleibt für die

Prüfung, Genehmigung und regelmäßige Überwachung zuständig. Der DWV begrüßt die Regelung und erwartet gleichzeitig eine unbürokratische Umsetzung.

Zu § 118 EnWG:

Elektrolyseure an netzdienlichen Standorten, etwa in den nach § 13k EnWG definierten **Entlastungsregionen**, leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung von Abregelungen erneuerbarer Energien und zur Reduzierung des Netzausbaubedarfs. Eine optimierte Standortallokation kann bis zum Jahr 2050 Gesamtsystemkosten von mehr als 60 Milliarden Euro einsparen.

Für die Gewährleistung eines zügigen Hochlaufs der Wasserstoffwirtschaft, fordert der DWV eine Verlängerung des **Entfalls der Netzentgelte für Elektrolyseure** an netzdienlichen Standorten über das Jahr 2029 hinaus beziehungsweise eine nachhaltige, deutliche Reduktion dieser Entgelte. Studien zeigen klar, dass für die netzdienliche Integration von Elektrolyseuren neben der Betriebsweise insbesondere die Standortwahl entscheidend ist.

Gegenwärtig fehlen jedoch wirksame regulatorische Anreize, die eine gezielte Verortung von Elektrolyseuren an diesen strategisch wichtigen Standorten fördern. Die bestehenden Instrumente entfalten nur eine geringe Preiswirkung: Das Prinzip „Nutzen statt Abregeln“ führt zu einer Entlastung von rund zwölf Cent pro Kilogramm Wasserstoff, die räumliche Differenzierung beim Baukostenzuschuss zu etwa vierzig Cent pro Kilogramm.

Dagegen kann eine reduzierte oder **vollständig entfallene Netzentgeltpflicht für Elektrolyseure an netzdienlichen Standorten** einen spürbaren Anreiz setzen und zu einer Kostenentlastung von rund ein Euro und fünfzig Cent pro Kilogramm Wasserstoff führen. Der DWV fordert daher eine entsprechende gesetzliche Anpassung, um die dringend benötigte netzdienliche Entwicklung der Elektrolysekapazitäten in Deutschland zu ermöglichen.

Formulierungsvorschlag zu § 118 Abs. 6 EnWG-E:

„Nach dem 31. Dezember 2008 [*in den Entlastungsregionen nach § 13 k*] neu errichtete Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, die ab 4. August 2011, innerhalb von ~~18~~ [XX] Jahren in Betrieb genommen werden, sind für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt. [...]“

Zu § 118b EnWG-E:

Der DWV begrüßt die Einführung der **Ausnahmen von der Regulierung für bestehende Wasserstoffnetze**, da sie die Entstehung effizienter lokaler Wasserstoffcluster erleichtert und zugleich klare regulatorische Orientierung bietet. Damit schafft § 118b einen Übergangsrahmen für bestehende Netze, die schrittweise in das neue Regulierungssystem überführt werden sollen.

5. Transparenz und Kennzeichnung

Mit dem §42c wird eine **Gas- und Wasserstoffkennzeichnung** eingeführt, die der bestehenden Stromkennzeichnung entspricht. Damit müssen künftig die Anteile erneuerbarer sowie kohlenstofferreicher Gase und Wasserstoff gegenüber Endkunden ausgewiesen werden. Die vorliegende Novelle muss sich an den politischen Vorgaben des Koalitionsvertrages messen lassen und so unbürokratisch wie möglich ausgestaltet werden. Die Unternehmen der Energiewirtschaft werden seit Jahren mit immer weiteren Pflichten belegt, deren Erfüllung nicht dem Erfolg der Unternehmung zugutekommt, sondern allein behördlichen Monitoring- und Kontrollwünschen entspricht.

Die Vorgaben übersteigen die Anforderungen aus der Gasbinnenmarktrichtlinie und sind auf das nötige Maß zu reduzieren. Die zusätzlichen Detailvorgaben sind weder verbraucherfreundlich, noch bieten sie einen nennenswerten Mehrwert für Endkunden. Insbesondere für den notwendigen erfolgreichen Markthochlauf von Wasserstoff dürfen anfänglichen wirtschaftlichen Entwicklungen **nicht von hohen bürokratischen Hürden** zusätzlich erschwert werden. So sind neue bürokratische Vorgaben wie beispielsweise Transparenz- und Dokumentationspflichten lediglich dort umzusetzen, wo sie zwingend zur Umsetzung europäischer Vorgaben sind.

Abschlussbemerkung

In der Gesamtschau schafft einen kohärenten Regulierungsrahmen für Wasserstoff in Deutschland. Er legt die Basis für einen koordinierten Umbau der Gasnetze, den Zugang zu Wasserstoffnetzen und Infrastruktur und ist damit ein positives Signal für den Markthochlauf. Kritisch bleibt die Balance zwischen Investitionssicherheit, Regulierungstiefe und Flexibilität in der Umsetzungsphase. Der DWV und seine Mitglieder stehen weiterhin zum konstruktiven Austausch bereit.

Berlin, 24. November 2025

Kontakt: Friederike Lassen
Vorständin des DWV
politik@dwv-info.de

Jannis André
Referent Politik

Seit über zwei Jahrzehnten steht der **Deutsche Wasserstoff-Verband (DWV) e.V.** an der Spitze der Bemühungen um eine nachhaltige Transformation der Energieversorgung durch die Förderung einer grünen Wasserstoff-Marktwirtschaft.

Mit einem starken Netzwerk von über 177 Institutionen und Unternehmen sowie mehr als 400 engagierten Einzelpersonen treibt der DWV die Entwicklung und Umsetzung innovativer Lösungen in den Bereichen Anlagenbau, Erzeugung und Transportinfrastruktur voran. Durch die Fokussierung auf die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Wasserstoffwirtschaft unterstreicht der DWV sein unermüdliches Engagement für eine zukunftsfähige, nachhaltige Energieversorgung und vertritt wirkungsvoll die Interessen seiner Mitglieder auf nationaler und europäischer Ebene.